

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

§ 10 a

Aufwandsentschädigung für Umweltverbände

Für fristgerecht vorgelegte Stellungnahmen der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), anerkannten Naturschutzverbände im Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren oder bei Plangenehmigungen, die nach diesem Gesetz durchgeführt werden, gewährt der Planungsträger Entschädigung für den zu deren Erstellung notwendigen und nachgewiesenen Sachaufwand (z. B. Material, Gerätenutzung, Fachliteratur und Reisekosten)."

Ausgeliefert am 04. JULI 1991 - 2 -

Begründung:

Die verkürzten Fristen zur Stellungnahme in dem beschleunigten Verfahren nach diesem Gesetz stellen besondere Anforderungen an die Mitwirkung der ehrenamtlich tätigen Verbände. Angesichts der allgemein problematischen Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern kann die Vergütung für die Aufwendungen der Verbände zur Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit der "Umweltverbände" überhaupt sein. Die Mitwirkung der "Umweltverbände" wird angesichts der längerfristig defizitären Personalausstattung wichtige Ergänzung des Kenntnisstandes über Art und Erheblichkeit der Eingriffe durch den Bau von Verkehrsanlagen sein. Die Aufwandsentschädigung soll als Anreiz dafür wirken, daß sich in den neuen Bundesländern möglichst bald leistungsstarke "Umweltverbände" bilden.